



An die
Finanzmarktaufsichtsbehörde
BEREICH Integrierte Aufsicht
Per E-Mail

Betrifft: Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste im Sinne des Verbraucherzahlungsgesetzes (VZK-Dienstverordnung – VZKDV);
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem mit oz. Note übermittelten Verordnungsentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich von der FMA zu beurteilen.

II. Zum Verordnungstext

Zum Titel:

Im Interesse der einfacheren Verständlichkeit wird angeregt, im Kurztitel „VZK-Dienstverordnung“ den Teil „VZK“ auszuschreiben („Verbraucherzahlungskonto-Dienstverordnung“).

Zu § 1:

Da der Anwendungsbereich der Verordnung in § 1 nicht geregelt wird, sollte die Überschrift zu § 1 lediglich „Zweck“ lauten.

Da § 2 VZKG soweit ersichtlich durch die zitierte Novelle BGBl. I Nr. 118/2016 nicht geändert wurde, stellt sich die Frage, warum auf § 2 Z 27 VZKG in dieser Fassung verwiesen wird. § 2 Z 27 VZKG ist entweder in der Stammfassung des VZKG oder in der aktuellen Fassung BGBl. I Nr. 158/2017 zu zitieren.

Zu § 2 Z 4:

Es stellt sich die Frage, ob die Wendung „namentlich eine Debitkarte oder eine Kreditkarte“ als demonstrative Aufzählung, als Präzisierung oder als Einschränkung des Begriffes des Zahlungsinstruments iSd § 2 Z 9 VZKG zu verstehen ist. Unklar ist, ob unter einer „Transaktion“ iSd § 2 Z 4 nur ein durch eine Debitkarte oder eine Kreditkarte erteilter Zahlungsauftrag iSd § 2 Z 12 VZKG oder aber auch ein durch andere Zahlungsinstrumente iSd § 2 Z 9 VZKG erteilter Zahlungsauftrag iSd § 2 Z 12 VZKG zu verstehen ist.

Vor dem Hintergrund der Ausführungen in den Materialien, wonach in Österreich eher der Begriff „Bankomatkarte“ für die Bezeichnung einer Debitkarte gebräuchlich ist, wird angeregt, eine Definition des Begriffes „Debitkarte“ in den Verordnungstext aufzunehmen.

Zu § 2 Z 7:

Am Ende des Texts der Z 7 (und damit auch des Texts des § 2) sollte anstelle des Strichpunkts ein Punkt gesetzt werden.

Zum Anhang:

Z 14:

Anstatt „mit Duldung“ sollte es heißen: „unter Duldung“.

III. Zu den Materialien

Im ersten Satz des Allgemeinen Teils hätte es zu lauten „[...] die Verbrauchermobilität innerhalb des europäischen Binnenmarktes [...]“.

Zum besseren Verständnis der Ausführungen in den Materialien wird angeregt, im Allgemeinen Teil zu erläutern, wie die vorläufige nationale Liste erstellt wurde und allenfalls wo diese abrufbar ist.

Wien, 12. März 2018

Für den Bundesminister:

MMag. Josef BAUER

Elektronisch gefertigt

